

Erstattungsverfahren Lizenzen/Nutzungsrechte

Unterscheidung Freistellung – Erstattung

In einigen Fällen können sich ausländische Künstler*innen von der Steuerlast der Quellensteuer gem. § 50c befreien lassen, wenn das jeweilige DBA dies vorsieht. Die Befreiung von der Quellensteuer kann dabei entweder im Wege einer Freistellung (Freistellungsverfahren) oder im Wege der Erstattung der bereits gezahlten Steuer erfolgen (Erstattungsverfahren).

Beim Freistellungsverfahren wird der*die Künstler*in durch Einreichung eines Freistellungsantrages beim BZSt von vornherein durch Erteilung einer Freistellungsbescheinigung von der Zahlung der Quellensteuer gem. § 50c EStG freigestellt. Das bedeutet, die Vergütungsschuldner*innen müssen die Quellensteuer bei Zahlung der Vergütung gar nicht erst einbehalten und abführen, sondern die Vergütung kommt ohne Steuerabzug an die Künstler*innen zur Auszahlung.

Beim Erstattungsverfahren werden durch Einreichung eines Erstattungsantrages beim BZSt bereits angemeldete und abgeführte Steuern (näheres zum Steuerabzugsverfahren finden Sie hier (s. 05_Leitfaden_TA_Abzugssteuerverfahren)) vom BZSt an den*die Künstler*in im Nachhinein zurückerstattet.

Welches der beiden Verfahren (im Falle einer Befreiungsmöglichkeit nach DBA) gewählt wird, hängt davon ab, zu welchem Zeitpunkt die Befreiung beantragt wird.

Vor Zahlung der Vergütung:

Wenn die Vergütung für die Nutzungsrechte an die Künstler*innen noch nicht gezahlt wurde, haben die ausländischen Künstler*innen die Möglichkeit, sich im Wege des Freistellungsverfahrens nach § 50c Abs. 2 Nr. 1 EStG die volle oder teilweise Freistellung vom Steuerabzug durch Erteilung einer Freistellungsbescheinigung zu erwirken. Liegt den Vergütungsschuldner*innen (also den Veranstalter*innen) bei Zahlung der Vergütung nämlich eine solche Bescheinigung vor, müssen sie erst gar keine Steuern oder nur zu einem geringeren Steuersatz einbehalten und die Vergütung kommt von vornherein an die Künstler*innen ohne Abzug zur Auszahlung.

In der Regel lassen sich die Veranstalter*innen (also Vergütungsschuldner*innen) für dieses Verfahren eine Vollmacht geben und stellen den Antrag auf Erteilung einer Freistellungsbescheinigung im Namen der Künstler*innen, da es für diese deutlich schwieriger ist, sich aus dem Ausland um eine solche Erstattung zu kümmern.

Nähere Informationen zum Freistellungsverfahren finden Sie hier: [s.09_Leitfaden_TA_Freistellungsverfahren_Lizenzen](#).

Nach Zahlung der Vergütung:

Sofern die Vergütung für die Nutzungsrechte jedoch schon geflossen ist und die Quellensteuer somit von der*dem Vergütungsschuldner*in bereits ordnungsgemäß an das Bundeszentralamt für Steuern abgeführt wurde, kann der*die Künstler*in auch im Nachhinein noch einen Antrag auf

Eine Kooperation von

Erstattung der Quellensteuer beim BZSt stellen. In diesem Verfahren wird die Steuer also im Falle einer Befreiung im Nachhinein wieder zurückerstattet.

Grundsätzlich ist das Freistellungsverfahren praktischer, da nicht erst abgeführt und wieder zurück überwiesen werden muss. Oft erfahren der*die Künstler*in jedoch erst im Nachhinein, dass das jeweilige DBA eine Befreiung vorsieht, sodass dann nur noch das Erstattungsverfahren als Verfahren übrigbleibt.

Beispiel:

Eine in Bolivien lebende Bühnenautorin erhält für die Aufführung ihres Stücks an einem Theater in Deutschland eine Lizenzzahlung in Höhe von EUR 5.000,00. Die Lizenzvergütung wird ihr – abzüglich der Quellensteuer (!) - am 4.2.2021 ausgezahlt. Am 5.2.2021 stellt die Künstlerin fest, dass Sie sich nach dem einschlägigen DBA von der Quellensteuer befreien lassen könnte.

In diesem Fall kommt nur noch das Erstattungsverfahren in Betracht. Die Künstlerin (bzw. regelmäßig stellt die Künstlerin dem Theater eine Vollmacht aus und das Theater kümmert sich um evtl. Freistellungen) kann nach Zahlung der Vergütung keine „rückwirkende Freistellungsbescheinigung“ mehr beantragen. Da die Vergütung aber schon am 4.2.2021 ausgezahlt wurde und eine gültige Freistellungsbescheinigung noch nicht vorlag, muss das Theater die Steuer einbehalten, anmelden und an das BZSt abführen. Die Künstlerin kann sich die Steuer nun nur noch im Wege des Erstattungsverfahrens beim BZSt zurückerstatten lassen.

Das Erstattungsverfahren

Dieser Beitrag beschäftigt sich mit dem Erstattungsverfahren, also mit folgenden Konstellationen:

- Die Vergütung ist bereits an den*die Künstler*in geflossen, die Steuer gem. § 50a EstG hätte einbehalten und abgeführt werden müssen.
- Die Freistellung wurde zwar vor Datum der Veranstaltung/des Auftritts beantragt (näheres zum Freistellungsverfahren hier: s. 08_Leitfaden_TA_Freistellungsverfahren_Darbietung), die Freistellungsbescheinigung liegt/lag bei Auszahlung der Vergütung jedoch nicht vor, sodass die Quellensteuer abgeführt wurde.

Hinweis: Wenn die Steuer bereits hätte abgeführt werden müssen und dies noch nicht geschehen ist, muss dies ordnungsgemäß nachgeholt werden, um die Steuer dann im Rahmen des Erstattungsverfahrens zurückzubekommen (auch dann, wenn die Vergütung bereits an den*die Künstler*in geflossen ist). Eine nachträgliche Freistellung ist nicht möglich, da diese nicht rückwirkend gilt (näheres zum Freistellungsverfahren finden Sie hier (s. 08_Leitfaden_TA_Freistellungsverfahren_Darbietung). Selbst wenn Sie der Meinung sind, dass Sie die Steuer wieder zurückerstattet bekommen, müssen Sie diese also zunächst abführen und dann das Erstattungsverfahren betreiben.

Im Folgenden wollen wir Sie durch das Erstattungsverfahren beim BZSt durchführen. Sie finden die Erläuterung der einzelnen Schritte/Voraussetzungen und Fristen sowie die erforderlichen Dokumente, die Sie für die Einreichung des Antrags beim BZSt brauchen.

Dokumente für die Einreichung des Erstattungsantrages beim BZSt

Sie benötigen für die Einreichung des Antrags auf Erstattung der Abzugssteuer gem. § 50c Abs. 3 EStG beim BZSt folgende Unterlagen:

Vollmacht des*der Künstler*in

Grundsätzlich kann einen Antrag auf Freistellung oder Erstattung nur der*die Künstler*in (Vergütungsgläubiger*in) nach § 50c Abs. 3 EStG stellen. Vergütungsschuldner*innen selbst sind nicht antragsberechtigt. Vergütungsgläubiger*innen können jedoch Vergütungsschuldner*innen zur Antragstellung und zur Vornahme von anderen Verfahrenshandlungen bevollmächtigen.

Da es für Vergütungsschuldner*innen deutlich einfacher ist den Antrag zu stellen, da er*sie mit den deutschen Behörden/dem deutschen Verwaltungsverfahren etwas vertrauter sein wird, empfehlen wir das Erstattungsverfahren mittels Vollmacht auch vom Vergütungsschuldner*in durchführen zu lassen.

Den Vordruck für die Vollmacht finden Sie hier: [Vollmacht](#)

Die Vollmacht ist dem Antrag im Original beizufügen.

Vertragskopie

Zudem ist eine Kopie des zwischen Künstler*in und Vergütungsschuldner*in geschlossenen Vertrages einzureichen.

Steuerbescheinigung

Dem Erstattungsantrag ist eine Steuerbescheinigung des*der Vergütungsschuldner*in im Original beizufügen. Darin bescheinigt der*die Vergütungsschuldner*in, dass die Abzugssteuer auch tatsächlich einbehalten und abgeführt wurde. Nach § 50a Abs.5 S.6 EStG ist der*die Vergütungsschuldner*in verpflichtet, dem*der beschränkt steuerpflichtigen Vergütungsgläubiger*in (also dem*der Künstler*in) auf dessen Verlangen die geforderten Angaben zu bescheinigen. Den Vordruck für die Steuerbescheinigung finden Sie hier: [Vordruck Steuerbescheinigung](#)

Antrag auf Erstattung nach vorgeschriebenem Vordruck

Zudem ist den Antragsunterlagen ein vom*von Künstler*in (oder dem*der Bevollmächtigten) eigenhändig unterschriebener schriftlicher Antrag nach vorgeschriebenem Vordruck des BZSt beizufügen.

Den Antragsvordruck finden sie hier: [Antrag Erstattung Lizenzen](#)

Ausfüllen des Vordrucks: Der Vordruck wird sowohl für das Erstattungs- als auch für das Freistellungsverfahren verwendet. Die Abschnitte, die das Freistellungsverfahren betreffen lassen Sie bitte frei.

Zudem kreuzen Sie bitte nur den für Sie jeweils vorliegenden Befreiungsgrund an.

Ansässigkeitsbescheinigung auf dem Antragsvordruck

Ganz unten auf dem genannten Antragsvordruck findet sich der Abschnitt „Bestätigung der Steuerbehörde des Wohnsitzes des Antragsstellers“, die sogenannte „Ansässigkeitsbescheinigung“.

Diesen Teil des Antrages lassen Sie bitte frei, da er von der Steuerbehörde des Wohnsitzstaates des*der Antragssteller*in vorzulegen und zu unterschreiben/stempeln ist. Sie dient dazu sicherzustellen, dass die Künstler*innen tatsächlich im Ausland ansässig sind und nicht zu Unrecht eine Steuererstattung bekommen. Wichtig ist jedoch, dass die Bestätigung auf dem Antrag steht, der später auch ausgefüllt an das BZSt geht. Sie füllen also zunächst den Antrag gem. Ziff. 3.4.1 ordnungsgemäß aus und schicken diesen dann im Original an die Steuerbehörde des Wohnsitzstaates. Diese füllt den Abschnitt zur Ansässigkeitsbescheinigung aus und sendet Ihnen das Original zurück.

Zu den Ausnahmen

Frankreich: Die Praxis zeigt, dass französische Finanzbehörden sich regelmäßig weigern, die Ansässigkeitsbescheinigung auf den deutschen Anträgen auszufüllen, sondern eine eigene „attestation fiscale“ ausstellen. Das ist beim BZSt bekannt und wird laut BZSt zu 99,9 % auch so akzeptiert.

Vereinigte Staaten von Amerika Eine Ausnahme gilt für Antragsteller*innen aus den Vereinigten Staaten von Amerika, hier genügt die separate Bescheinigung des IRS „Form 6166“.

Beachte: Die Zuständigkeit für die Ausstellung des Formulars „Form 6166“ liegt zentral beim Internal Revenue Service (IRS) in Philadelphia, PA. Hinweise über die Ausstellung der Ansässigkeitsbescheinigung hat die amerikanische Steuerbehörde IRS auf ihrer Homepage [veröffentlicht](#).

evtl. Inkassovollmacht

In Erstattungsfällen, in denen die Auszahlung an eine Person gewünscht ist, die nicht Vergütungsgläubiger*in (Künstler*in) ist, eine vom Vergütungsgläubiger erteilte Inkassovollmacht (also eine Bevollmächtigung des Kontoinhabers zur Entgegennahme der Zahlung für den*die Künstler*in) im Original.

Eine Vorlage finden Sie hier: Inkasso-Vollmacht (s. 11_Mustervorlage_TA_Inkassovollmacht)

Unterlagen für Sonderfall: Gesellschaft

Ist der*die Vergütungsgläubiger*in in einer Gesellschaft, gilt die Missbrauchsvermeidungsvorschrift gem. § 50 d Abs. 3 EstG. Diese verpflichtet den*die Vergütungsgläubiger*in (Antragsteller*in), dem Antrag noch weitere Unterlagen zur Prüfung beizufügen. Zweck der Vorschrift ist die Vermeidung von Missbrauch des Steuererstattungsverfahrens. Es soll sichergestellt werden, dass die Gesellschaft nicht missbräuchlich genutzt wird, nur um den Auslandsbezug herzustellen und somit an die Steuererstattung zu gelangen.

Zunächst gilt es festzustellen, ob es sich bei dem*der Antragsteller*in um eine Gesellschaft im Sinne des § 50 d Abs. 3 EStG handelt. Dies ist in der Regel dann anzunehmen, wenn es sich bei dem*der Antragsteller*in um eine juristische Person handelt, oder um Rechtsträger, die für die Besteuerung wie juristische Personen behandelt werden (vgl. dazu auch Art.3 Abs. 1 Buchst. B) OECD-Musterabkommen und [Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen](#) vom 24. Januar 2012).

Sofern Sie die Kriterien einer Gesellschaft im Sinne des § 50 d Abs. 3 EstG erfüllen, sind dem Antrag zusätzlich folgende Unterlagen beizufügen:

- Handelsregisterauszug
- Organigramm (mit Angaben der prozentuellen Beteiligungsverhältnisse)
 - Bezüglich der konkreten Voraussetzungen für dieses Organigramm hält das BZSt sich sehr bedeckt und stellt diesbezüglich auch keine Vorlage zur Verfügung. Das Organigramm soll graphisch und überblicksartig die Beteiligungsverhältnisse der Gesellschaft darstellen. Es reicht also eine skizzenartige Darstellung/Mindmap.
- Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung des betreffenden Wirtschaftsjahres.

Ob die Unterlagen (insbesondere das Organigramm) zur Prüfung ausreichen, ist einzelfallabhängig und hängt von der konkreten Situation und auch dem*der jeweiligen Sachbearbeiter*in beim BZSt ab. Im Zweifel immer so ordentlich und genau wie möglich darstellen. Sollten die Unterlagen nicht ausreichen ist das aber auch kein Beinbruch, da das BZSt bei der Prüfung sich dann selbst meldet und etwaig erforderliche Unterlagen noch im Nachhinein anfordert.

Frist

Die Frist für den Antrag auf Erstattung beträgt vier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die Vergütungen bezogen worden sind, vgl. § 50 c Abs. 3 EStG.